



Machen wir
es möglich.

Online Export Services Geschäfts- bedingungen

OeKB Produkte Exportservices, Version 1.0, gültig ab 1.10. 2021

Inhalt

Präambel	3
Definitionen.....	3
A. Allgemeiner Teil.....	5
1. Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses	5
2. Voraussetzungen für die Leistungserbringung der OeKB	5
3. Beendigung des Vertragsverhältnisses	6
4. Abfrage und Übermittlung von Informationen.....	6
5. Datensicherheit.....	7
6. Haftung.....	7
7. Entgelt.....	8
8. Änderungen der GB-OLES	8
9. Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO.....	9
10. Verschiedenes.....	9
B. Besonderer Teil	10
1. Online Exportfinanzierung (OLEF)	10
1.1 Voraussetzung für die Nutzung der OLEF.....	10
1.2 OLEF-Dienstleistungen	10
1.3 Abrufe und Rückzahlungen	10
2. Online Wechselbürgschaft (OLWB).....	10
2.1 Voraussetzung für die Nutzung der OLWB.....	10
2.2 OLWB-Dienstleistungen.....	11
2.3 Wechselbürgschaftsantrag	11
2.4 Informationen zum Stand der Wechselbürgschaften	11
3. OeKB Loan Pricer.....	11
3.1 Voraussetzung für die Nutzung des OeKB Loan Pricers.....	11
3.2 OeKB Loan Pricer-Dienstleistungen	12
3.3 Refinanzierungsantrag	12
4. Online Exportgarantien (OLEG).....	12
4.1 Voraussetzung für die Nutzung der OLEG.....	12
4.2 OLEG-Dienstleistungen.....	13
Anhang I.....	14
Zugriffs- und Geschäftszeit.....	14

Präambel

Diese Geschäftsbedingungen (GB) sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für ihre Dienstleistungen im Rahmen der Online Export Services festgelegt (GB-OLES).

Definitionen

Die folgenden alphabetisch angeführten Begriffe haben für Zwecke dieser GB die neben ihnen angeführte Bedeutung:

Administrator	„Administrator“ gemäß der Definition in den Nutzungsbedingungen OeKB Serviceplattform idgF.
Bbeauftragtes Unternehmen	Ein OLES-Kunde, der von einem anderen OLES-Kunden beauftragt wurde, einzelne Geschäfte gemäß Besonderem Teil der GB-OLES im Namen und auf Rechnung des beauftragenden OLES-Kunden durchzuführen.
Business User	„Business User“ gemäß der Definition in den Nutzungsbedingungen OeKB Serviceplattform idgF, der von der OeKB gemäß den regulatorischen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurde.
Geschäftszeit	Jener in Anhang I angeführte Zeitraum, in welchem dem Business User sämtliche Dienstleistungen der OLES zur Verfügung stehen.
Hausbank	Ein Kredit- oder Finanzinstitut, das von der OeKB als Hausbank anerkannt ist und als solche im Exportfinanzierungsverfahren refinanziert werden darf.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeKB Loan Pricer	Elektronisches Antrags- und Informationssystem der OeKB für die Konditionenermittlung und Antragstellung für Refinanzierungen von Einzelkrediten im Exportfinanzierungsverfahren, das mittels geschäftsüblicher Hard- und Software für Internetzugänge genutzt werden kann.
OeKB Serviceplattform	Die online Serviceplattform der OeKB gemäß der Definition in den Nutzungsbedingungen OeKB Serviceplattform idgF.
OLES-Kunde	„Kunde“ gemäß der Nutzungsbedingungen OeKB Serviceplattform idgF, mit dem die GB-OLES vereinbart sind.
Online Exportfinanzierung (OLEF)	Elektronisches Abschluss- und Durchführungssystem der OeKB für Kreditverträge im Exportfinanzierungsverfahren, das mittels geschäftsüblicher Hard- und Software für Internetzugänge genutzt werden kann.
Online Exportgarantien (OLEG)	Elektronisches Abschluss- und Durchführungssystem der OeKB für Exportgarantie-Anträge, das mittels geschäftsüblicher Hard- und Software für Internetzugänge genutzt werden kann.
Online Export Services (OLES)	Elektronisches Antrags- und Informationssystem der OeKB für Online Export Services, das mittels geschäftsüblicher Hard- und Software für Internetzugänge genutzt werden kann.
Online Wechselbürgschaft (OLWB)	Elektronisches Antrags- und Informationssystem der OeKB für Wechselbürgschaften, das mittels geschäftsüblicher Hard- und Software für Internetzugänge genutzt werden kann.

Token	„Token“ gemäß der Definition in den Nutzungsbedingungen OeKB Serviceplattform idgF.
Treuhandbank	Ein Kredit- oder Finanzinstitut, das mit der OeKB einen Treuhandvertrag abgeschlossen hat.
Zugriffszeit	Jener in Anhang I angeführte Zeitraum, in dem es dem Administrator und den Business Usern möglich ist, sich in die OLES einzuloggen und jene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die keine unmittelbare Mitwirkung von Mitarbeitenden der OeKB erfordern.

A. Allgemeiner Teil

1. Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

Mit der schriftlichen Registrierung für die Nutzung der OLES wird zwischen dem OLES-Kunden und der OeKB eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit über die Nutzung der OLES gemäß der vorliegenden Nutzungsbedingungen geschlossen (nachfolgend kurz die „OLES Vereinbarung“). Eine Nutzung der OLES setzt eine bestehende Registrierung für die OeKB Serviceplattform voraus. Die OLES Vereinbarung tritt mit der Freischaltung der OLES für den OLES-Kunden durch die OeKB in Kraft. Der Zugriff auf die OLES erfolgt ausschließlich über die OeKB Serviceplattform.

2. Voraussetzungen für die Leistungserbringung der OeKB

- (1) Der OLES-Kunde bezeichnet nach seinen internen Regelungen jene Business User, welche die Dienstleistungen gemäß GB-OLES in Anspruch nehmen dürfen, und teilt die Namen dieser Personen der OeKB direkt oder im Wege der Anlage durch seine Administratoren der OeKB mit. Die effektive Inanspruchnahme der OLES ist nur durch einen Business User möglich, nachdem dieser von der OeKB gemäß den regulatorischen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurde.
- (2) Mit Freischaltung der Business User nach erfolgreicher Identifikation gemäß den regulatorischen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die OeKB sind diese Personen zur Inanspruchnahme und zum Abschluss der im Besonderen Teil aufgezählten Dienstleistungen vom OLES-Kunden bevollmächtigt und berechtigt, im Namen und auf Rechnung des OLES-Kunden zu handeln.
- (3) Sollte der OLES-Kunde beabsichtigen, ein ihm zurechenbares Beauftragtes Unternehmen zu involvieren, hat der OLES-Kunde die Bevollmächtigung des Beauftragten Unternehmens gegenüber der OeKB schriftlich zu bestätigen. Nach Freischaltung durch die OeKB kann das Beauftragte Unternehmen durch seine Business User einzelne Geschäfte gemäß Besonderem Teil der GB-OLES im Namen und auf Rechnung des OLES-Kunden durchführen.
- (4) Die Authentifikation des Business Users hat bezüglich der im Besonderen Teil der GB-OLES aufgezählten Dienstleistungen mittels Benutzername, Passwort und Token (2-Faktor-Authentifikation) zu erfolgen. Davon ausgenommen sind die OLEG, bei der die Authentifikation des Business Users mittels Benutzername und Passwort erfolgt.

- (5) Der OLES-Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass Anträge und Informationen im Rahmen der OLES nur von solchen Personen vorgenommen bzw. abgerufen und erteilt werden können, die dazu vom OLES-Kunden bevollmächtigt wurden. Dies gilt auch im Fall der Involvierung eines Beauftragten Unternehmens.

3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der OLES-Kunde und die OeKB sind berechtigt, die OLES-Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Monats zu kündigen. Die Kündigung des OLES-Kunden führt automatisch ohne weitere Mitteilung auch zu einer Kündigung des Verhältnisses zwischen der OeKB und dem Beauftragten Unternehmen in seiner Rolle als Beauftragtes Unternehmen für den jeweiligen OLES-Kunden. Die Kündigung des Beauftragten Unternehmens hingegen hat keine Auswirkung auf das Verhältnis zwischen der OeKB und dem beauftragenden OLES-Kunden.
- (2) Der OLES-Kunde und die OeKB sind weiters berechtigt, die OLES-Vereinbarung aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die OeKB ist berechtigt, die OLES-Vereinbarung insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen aufzulösen:
- a) Wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des OLES-Kunden eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der OeKB gefährdet ist.
 - b) Wenn der OLES-Kunde mit den Zins- oder Rückzahlungsraten eines Kreditvertrages mit der OeKB in Verzug gerät oder einen Kreditvertrag mit der OeKB in einem wichtigen Punkt verletzt.
 - c) Wenn der OLES-Kunde die OLES-Vereinbarung in einem wichtigen Punkt verletzt.
 - d) Wenn der OLES-Kunde Benutzername und Kennwort missbräuchlich verwendet.
- (3) Sollte die OLES-Vereinbarung zu einem Zeitpunkt beendet werden, zu dem noch bestehende Exportfinanzierungen, Exportgarantien und/oder Wechselbürgschaften abzuwickeln sind, werden die Vertragsparteien die jeweils relevanten Geschäfte mit herkömmlicher Kommunikation (schriftlich per Brief oder E-Mail) abwickeln.

4. Abfrage und Übermittlung von Informationen

- (1) Informationen und Mitteilungen, die über die OLES übermittelt werden, sind sowohl für die OeKB als auch für den OLES-Kunden verbindlich, mit Ausnahme der über den OeKB Loan Pricer gemäß Teil B Punkt 3.2 (a) und (b) übermittelten Informationen. Soweit gesetzlich nicht zwingend Schriftform vorgesehen ist, genügt für alle Informationen und Mitteilungen die Nutzung von OLES.
- (2) Der OLES-Kunde hat bei der Übermittlung von Informationen und Mitteilungen an die OeKB auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die zeitgerechte Verfügbarkeit der übermittelten Informationen und Mitteilungen übernimmt die OeKB keine wie auch immer geartete Haftung. Es ist Aufgabe des OLES-Kunden, durch Zugriff auf seine Daten zu überprüfen, ob die an OeKB über OLES übermittelten Informationen und Mitteilungen vollständig, rechtzeitig und inhaltlich richtig erfasst werden.

- (3) Die Dienstleistungen der OLES stehen dem OLES-Kunden während der Zugriffszeiten zur Verfügung. Soweit eine Bearbeitung durch die OeKB erforderlich ist, erfolgt diese während der Geschäftszeit.
- (4) Aufgrund von Wartungsarbeiten kann der Betrieb der OLES zeitweise eingeschränkt sein. Weiters behält sich die OeKB das Recht vor, die OLES vorübergehend zur Durchführung von Datensicherungs-, Programmpflege- und ähnlichen Arbeiten zu sperren.
- (5) Der OLES-Kunde erklärt, aus einer vorübergehenden Einschränkung oder Sperre der OLES keine Ansprüche geltend zu machen.
- (6) Sollte die OLES ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, hat der OLES-Kunde die Abfrage- und Abwicklungsmöglichkeiten über Telefon, Brief und E-Mail.

5. Datensicherheit

Die OeKB und der OLES-Kunde verpflichten sich, geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, die ein Eindringen in das EDV-System und Abfragen der vertraulichen OLES Daten durch unbefugte Dritte verhindern.

6. Haftung

- (1) Die OeKB haftet im Rahmen der Gesetze für ihre Tätigkeit nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sie haftet keinesfalls für irgendwelche direkte oder indirekte Folgeschäden, Schäden Dritter und entgangenen Gewinn. Die OeKB übernimmt für Schäden, die durch von ihr nicht zu vertretende Umstände verursacht wurden, wie insbesondere in Fällen höherer Gewalt (wozu insbesondere Epidemien, Pandemien und Maßnahmen zu deren Eindämmung, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, Cyberangriffe, Hackerattacken, Stromausfälle oder Störungen, die durch Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes eintreten oder durch kollektive oder betriebliche Arbeitskonflikte verursacht wurden, zählen), keine wie auch immer geartete Haftung.
- (2) Der OLES-Kunde haftet für Schäden, die von ihm oder ihm zurechenbaren Personen verschuldet sind, die dadurch entstehen, dass die von ihm angelieferten oder in einem System der OeKB eingegebenen Daten sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, unrichtig, unvollständig sind oder Viren oder andere schadhafte Komponenten enthalten. Für Folgeschäden haftet der OLES-Kunde im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Dem OLES-Kunden sind die Risiken einer Nachrichtenübermittlung über das Internet bewusst, insbesondere das Risiko einer unerlaubten Kenntnisnahme oder Veränderung von Nachrichten durch Dritte. Der OLES-Kunde hat sich davon überzeugt, dass die von der OeKB vorgenommenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind, um diesen Risiken in zumutbarem Umfang zu begegnen.

Die Geltendmachung gegenüber der OeKB von Ansprüchen jeder Art, die aus diesen Risiken entstehen, wird ausgeschlossen.

- (4) Von Ansprüchen Dritter, die auf derartigen Risiken beruhen und dadurch entstanden sind, dass der OLES-Kunde oder andere dem OLES-Kunden zurechenbare Personen die nach dem Stand der Technik gebotenen Sicherheitsvorkehrungen schuldhaft nicht getroffen haben, ist die OeKB vom OLES-Kunden schad- und klaglos zu halten.

7. Entgelt

Die OeKB verrechnet für ihre Dienstleistungen gemäß dieser Nutzungsbedingungen kein Entgelt.

8. Änderungen der GB-OLES

- (1) Änderungen der GB-OLES werden dem OLES-Kunden von der OeKB spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten und erlangen bei Inkrafttreten der GB-OLES Anwendung für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen des OLES-Kunden zur OeKB, sofern nicht ein schriftlicher Widerspruch des OLES-Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der OeKB einlangt.
- (2) Die Mitteilung einer Änderung der GB-OLES an den OLES-Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihnen jeweils im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem OLES-Kunden vereinbart worden ist. Eine mit dem OLES-Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der OeKB gilt auch für die Mitteilung einer Änderung der GB-OLES; die Zustellung dieser Mitteilung an die der OeKB bekannte E-Mail-Adresse des OLES-Kunden gilt als Zugang an den OLES-Kunden. Ist der OeKB keine E-Mail Adresse des OLES-Kunden bekannt und auch keine sonstige schriftliche Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist die Veröffentlichung der geänderten GB-OLES auf der Website der OeKB (www.oekb.at) maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes über das Wirksamwerden mangels Widerspruchs gilt in diesem Fall entsprechend, wobei anstelle der Mitteilung der Änderung die Veröffentlichung auf der Website tritt. OeKB wird in der Mitteilung der Änderung der GB-OLES bzw. in der Veröffentlichung auf der Website darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens, als Zustimmung zur Änderung gilt.
- (3) OeKB wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der GB-OLES betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen GB-OLES auf ihrer Website veröffentlichen und diese dem OLES-Kunden auf dessen Verlangen in Schriftform aushändigen oder postalisch übermitteln, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Änderung maßgeblich wäre. OeKB wird in der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

9. Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO

Die OeKB ist verpflichtet, das Bankgeheimnis und die in Österreich geltenden Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten (§ 38 des Bankwesengesetzes BGBl Nr. 532/1993, die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und das Datenschutzgesetz 2000 BGBl I 1999/165, in der jeweils geltenden Fassung). Die OeKB verweist bezüglich der Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO auf ihre Website unter <https://www.oekb.at/datenschutz.html>.

10. Verschiedenes

- (1) OLES-Vereinbarungen werden gemäß GB-OLES in deutscher Sprache abgeschlossen. Eine Übersetzung in die englische Sprache dient nur der Information.
- (2) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen der GB-OLES bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- (3) Die OLES-Vereinbarung unterliegt österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der OLES-Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, welche der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Erfüllungsort ist der Sitz der OeKB.
- (6) Für Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der OeKB zuständig. Die OeKB ist berechtigt, den OLES-Kunden auch bei dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu klagen.

B. Besonderer Teil

1. Online Exportfinanzierung (OLEF)

1.1 Voraussetzung für die Nutzung der OLEF

Die OLEF steht ausschließlich Hausbanken, die sich für die Nutzung der OLES schriftlich registriert haben, sowie ihren Beauftragten Unternehmen zur Verfügung. Wenn eine Hausbank ihre Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut beendet oder aus anderen Gründen den Hausbankenstatus verliert, können sie und ihr Beauftragtes Unternehmen in seiner Rolle als Beauftragtes Unternehmen für die jeweilige Hausbank die OLEF nicht mehr nutzen.

1.2 OLEF-Dienstleistungen

Um den Hausbanken ein großes Maß an Flexibilität und zu den Zugriffszeiten Informationen zur Verfügung zu stellen, werden den Hausbanken folgende Dienstleistungen über die OLEF angeboten:

- a) Einsicht in Kreditverträge und sonstige Informationen der OLEF;
- b) Abrufe von Aus- und Rückzahlungen für Kredite;
- c) Einsicht in das Kreditkonto und
- d) Bereitstellung von Auswertungen zum Kreditportefeuille.

1.3 Abrufe und Rückzahlungen

- (1) Die Hausbank und das Beauftragte Unternehmen haben Abrufe und Rückzahlungen unter Verwendung der von der OeKB in der OLEF vorgesehenen Eingabemasken durchzuführen.
- (2) Verzögerungen, die aus unvollständigen Angaben resultieren, sind von der OeKB nicht zu vertreten.

2. Online Wechselbürgschaft (OLWB)

2.1 Voraussetzung für die Nutzung der OLWB

Die OLWB steht ausschließlich Treuhandbanken, die sich für die Nutzung der OLES schriftlich registriert haben, sowie ihren Beauftragten Unternehmen zur Verfügung. Wenn der Treuhandvertrag mit der Treuhandbank beendet wird und/oder wenn die Treuhandbank ihre Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut

beendet, können die Treuhandbank und ihr Beauftragtes Unternehmen in seiner Rolle als Beauftragtes Unternehmen für die jeweilige Treuhandbank die OLWB nicht mehr nutzen.

2.2 OLWB-Dienstleistungen

Um den Treuhandbanken ein großes Maß an Flexibilität und zu den Zugriffszeiten Informationen zur Verfügung zu stellen, werden den Treuhandbanken folgende Dienstleistungen über die OLWB angeboten:

- a) Online-Antragstellung für Wechselbürgschaften der Republik Österreich betreffend Betriebsmittelfinanzierungen;
- b) Übersicht über alle beantragten und genehmigten Wechselbürgschaftszusagen der Treuhandbank;
- c) Übersicht der Marktanteile der Treuhandbank im Wechselbürgschaftsverfahren.

2.3 Wechselbürgschaftsantrag

- (1) Die Treuhandbank oder das Beauftragte Unternehmen stellt einen Wechselbürgschaftsantrag in der OLWB. Die OLWB nimmt Anträge zu den Zugriffszeiten entgegen. Außerhalb der Geschäftszeit der OeKB in der OLWB eingelangte Anträge gelten als mit dem Beginn der nächsten Geschäftszeit der OeKB zugestellt.
- (2) Es ist Aufgabe der Treuhandbank, durch Zugriff auf ihre Daten zu überprüfen, ob die an OeKB über OLWB übermittelten Informationen und Mitteilungen vollständig, rechtzeitig und inhaltlich richtig erfasst werden.

2.4 Informationen zum Stand der Wechselbürgschaften

- (1) Die Treuhandbank oder das Beauftragte Unternehmen wird der OeKB Informationen zum Ausnutzungsstand im Rahmen der Wechselbürgschaftszusagen unter Verwendung der in der OLWB vorgesehenen Eingabemasken übermitteln.
- (2) Verzögerungen, die aus unvollständigen oder verspäteten Angaben resultieren, sind nicht von der OeKB zu vertreten.

3. OeKB Loan Pricer

3.1 Voraussetzung für die Nutzung des OeKB Loan Pricers

- (1) Der OeKB Loan Pricer steht ausschließlich Hausbanken, die sich für die Nutzung der OLES schriftlich registriert haben, sowie ihren Beauftragten Unternehmen zur Verfügung. Wenn eine Hausbank ihre Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut beendet oder aus anderen Gründen den Hausbankenstatus

verliert, können sie und ihr Beauftragtes Unternehmen in seiner Rolle Beauftragtes Unternehmen für die jeweilige Hausbank den OeKB Loan Pricer nicht mehr nutzen.

- (2) In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der OeKB auch eine potenzielle Hausbank den OeKB Loan Pricer nutzen und ausschließlich die Dienstleistungen gemäß 3.2 (a) und (b) GB-OLES in Anspruch nehmen, wenn sie sich für die Nutzung der OLES schriftlich registriert hat. Die Regelungen für Hausbanken in diesen Nutzungsbedingungen gelten dann sinngemäß auch für potenzielle Hausbanken, ohne ausdrückliche Erwähnung derselben.
- (3) Sollte die OeKB Loan Pricer Vereinbarung zu einem Zeitpunkt beendet werden, zu dem von der Hausbank ermittelte Zinssätze oder mögliche Finanzströme noch im OeKB Loan Pricer abgespeichert sind, wird die OeKB diese Daten binnen acht Wochen löschen.

3.2 OeKB Loan Pricer-Dienstleistungen

Um den Hausbanken ein großes Maß an Flexibilität und zu den Zugriffszeiten Informationen zur Verfügung zu stellen, werden den Hausbanken folgende Dienstleistungen über den OeKB Loan Pricer angeboten:

- a) Ermittlung von Zinssätzen für Einzelkredite im EFV („Selbstindikation“);
- b) Speicherung von möglichen Finanzströmen (Aus- und Rückzahlungen von Einzelkrediten im EFV);
- c) Beantragung von Refinanzierungen für selbstindizierte Einzelkredite im EFV.

3.3 Refinanzierungsantrag

- (1) Die Hausbank verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass Refinanzierungsanträge nur von solchen Personen an die OeKB gestellt werden können, die dazu von der Hausbank bevollmächtigt sind.
- (2) Die Hausbank und das Beauftragte Unternehmen können an die OeKB einen Antrag auf Abschluss eines Kreditvertrages stellen. Der OeKB Loan Pricer nimmt Anträge zu den Zugriffszeiten entgegen.
- (3) Nach Erhalt eines Antrages und Vorliegen der Finanzierungsvoraussetzungen kann die OeKB der Hausbank schriftlich ein Anbot legen. Dieses Anbot kann entsprechend der internen Genehmigungen und der maßgeblichen Regelungen der Hausbank von der Hausbank oder vom Beauftragten Unternehmen im Namen und auf Rechnung der Hausbank schriftlich angenommen werden.
- (4) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die zeitgerechte Verfügbarkeit der übermittelten Informationen und Mitteilungen übernimmt die OeKB keine wie auch immer geartete Haftung.
- (5) Verzögerungen, die aus unvollständigen Angaben resultieren, sind nicht von der OeKB zu vertreten.

4. Online Exportgarantien (OLEG)

4.1 Voraussetzung für die Nutzung der OLEG

OLEG steht OLES-Kunden und ihren Beauftragten Unternehmen zur Verfügung.

4.2 OLEG-Dienstleistungen

- (1) OLES-Kunden und ihre Beauftragten Unternehmen können über OLEG Exportgarantie-Anträge an die OeKB übermitteln. Ferner können OLES-Kunden und ihre Beauftragten Unternehmen die nach den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Exportgarantien vorzunehmenden Mitteilungen, soweit ihre Übermittlung über OLEG technisch möglich ist, über OLEG übermitteln und abrufen. Die vereinbarten Rechte und Pflichten der OLES-Kunden bleiben durch OLEG unberührt.
- (2) Der Abschluss der Garantieverträge hat, sofern gesetzlich erforderlich, schriftlich zu erfolgen.

Anhang I

Zugriffs- und Geschäftszeit

1. Es gilt Wiener Zeit (Österreich).
2. Die Zugriffsmöglichkeit auf die OLES und die Durchführung von Dienstleistungen, die keine unmittelbare Mitwirkung der Mitarbeitenden der OeKB erfordern, ist täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr („Zugriffszeit“).
3. An TARGET2-Schließtagen stehen die OLES insoweit nicht zur Verfügung als die Dienstleistungen den Zahlungsverkehr involvieren.
4. Die „Geschäftszeit“ der OLES, in der einem Business User die Dienstleistungen der OeKB, die eine unmittelbare Mitwirkung der Mitarbeitenden der OeKB erfordern, zur Verfügung stehen, ist
 - Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 17:00 Uhr,
 - Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr,

ausgenommen österreichische Feiertage und österreichische Bankfeiertage und für Dienstleistungen, die den Zahlungsverkehr involvieren, die veröffentlichten TARGET2-Schließtage, die nicht auf diese Feiertage fallen.

Dienstleistungen, die den Zahlungsverkehr involvieren und am Durchführungstag beauftragt werden, stehen nur bis 15:00 Uhr zur Verfügung.

5. „TARGET2-Schließtag“ ist wie folgt definiert: Ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (Target2) nicht zur Verfügung steht, um Zahlungen in EUR abzuwickeln.



Machen wir
es möglich.